Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/1427



komba gewerkschaft

schleswigholstein

Kommunalgewerkschaft für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47 24103 Kiel

Telefon 0431.535579-0 Fax 0431.535579-20

E-Mail: info@komba-sh.de Internet: www.komba-sh.de

Bankverbindung: Kto. 900 680 BBBank eG Kiel, BLZ 660 908 00

04.07.2013

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Wirtschaftsausschuss

per E-Mail:

wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein Drucksache 18/620

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes. Von der damit verbundenen Möglichkeit der Stellungnahme machen wir gern Gebrauch.

Aus gewerkschaftlicher Sicht begrüßen wir das Ziel, Niedriglöhne zu verhindern. Dennoch halten wir den Gesetzentwurf für überarbeitungsbedürftig, weil er teilweise zu kurz greift, teilweise aber auch über das Ziel hinausschießt.

Zu § 2 Abs. 1:

Hier geht es um den Mindestlohn von 9,18 Euro für die Beschäftigten des Landes.

Wir plädieren dafür, den Absatz ersatzlos zu streichen.

Die Vorschrift ist überflüssig. Sie regelt absolut nichts, sondern weist lediglich darauf hin, dass durch den vorhandenen Tarifvertrag der Mindestlohn gewährleistet wird.

Zudem sollte die Gestaltung der Einkommensbedingungen innerhalb des öffentlichen Dienstes uneingeschränkt den Tarifvertragsparteien überlassen bleiben. Es sollte selbst der Eindruck vermieden werden, der Gesetzgeber würde Einfluss ausüben.

In diesem Zusammenhang muss bedacht werden, dass in der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TV-L der Stundenlohn bis zum Ende des Jahres 9,13 Euro beträgt und damit unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes bleiben würde. Infolge der nächsten Tarifanpassung würde der Mindestlohn dagegen überschritten werden. Diese Überschreitung nimmt durch weitere Tarifrunden zu, sofern der Mindestlohn nicht auch entsprechend angepasst wird. Dies könnte eine latente Bremswirkung für

Tarifverhandlungen darstellen, weil nämlich argumentiert werden könnte, im öffentlichen Dienst werde bereits deutlich oberhalb des Mindestlohnes bezahlt.

Schließlich ist es nicht sinnvoll, für die Beschäftigten des Landes einen Mindestlohn zu verankern, während für die Beschäftigten der Kommunen keine Regelung getroffen wird.

Zu § 2 Abs. 2, 3 und 4

Hier soll der Mindestlohn von 9,18 Euro für Einrichtungen und Betriebe bei folgenden Fallkonstellationen gewährleistet werden: Das Land Schleswig-Holstein

- a) finanziert diese überwiegend,
- b) übt über ihre Leitung die Aufsicht aus,
- c) bestimmt mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder
- d) gewährt diesen Zuwendungen.

Aus unserer Sicht ist es erforderlich und sinnvoll, der Gefahr eines Lohndumpings entgegenzuwirken, wenn Eigengesellschaften oder sonstige Dritte zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Anspruch genommen werden. Dieses Ziel wird durch den Entwurf jedoch nur unzureichend erreicht.

So sollte sichergestellt werden, dass Lohndumping auch dann verhindert wird, wenn Kommunen Dritte in Anspruch nehmen. Kommunen sind nach der Entwurfsfassung (§ 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfes) nur insoweit gebunden, als das Land über sie Aufsicht ausübt (siehe § 17 LVwG, § 120 GO) und sie Dritten Zuwendungen gewähren. Allerdings ist selbst dies fraglich, da Kommunen Zuwendungen nicht auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung gewähren.

Zudem betrifft die Gefahr des Lohndumpings nicht nur die untersten Einkommensgruppen, sondern alle Bereiche. Auch Tätigkeiten höher Qualifizierter werden infolge der Übertragung auf Dritte häufig schlechter bezahlt als es bei eigener Durchführung der Fall wäre. Dies stößt bei uns auf erhebliche Kritik, zumal eine sozial ausgewogene, faire und wirtschaftlich vertretbare Bezahlung entsprechender Tätigkeiten durch Tarifverträge ausgehandelt wurden. Insbesondere sind hier die Entgelttabelle und die Entgeltordnung zum TV-L zu nennen, auf kommunaler Ebene ist der TVöD maßgebend. Hierbei wurden aus gewerkschaftlicher Sicht bereits erhebliche Kompromisse eingegangen, so dass eine Unterschreitung nicht akzeptabel ist. Vor diesem Hintergrund regen wir an, in den Fällen der Übertragung auf Dritte die Unterschreitung der für den Übertragenden maßgebenden Tarifverträge zu unterbinden. Auch diesbezüglich sollte das zu beratende Gesetz angepasst werden.

Sonstiges

Im Interesse einer Stärkung der Tarifautonomie und der Bindung an einschlägige Tarifverträge möchten wir an dieser Stelle eine weitere Anregung geben.

Das Land Schleswig-Holstein sollte (wieder) einen Arbeitgeberverband gründen, dem nicht nur das Land selber, sondern auch die vom Land gegründeten Anstalten und Stiftungen angehören. Durch die Mitgliedschaft des Arbeitgeberverbandes in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) wäre sichergestellt, dass die Schutzmechanismen des Tarifvertragsgesetzes - einschließlich Nachbindung und Nachwirkung von Tarifverträgen - für die Beschäftigten all dieser Einrichtungen ihre volle Wirkung entfalten können.

Derzeit ist nur das Land Mitglied der TdL. Für Anstalten und Stiftungen wird ggf. durch die Errichtungsgesetze die Anwendung einschlägiger Tarifverträge geregelt. Dies bedeutet dort

nicht nur eine lediglich mittelbare Geltung der Tarifverträge, sondern auch den Ausschluss genannter Schutzmechanismen des Tarifvertragsgesetzes. Zudem halten wir es für eine Fehlentwicklung, die Frage der Anwendbarkeit von Tarifverträgen den Tarifvertragsparteien zu entziehen und in die Hand des Gesetzgebers zu legen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen aufgegriffen werden und stehen für weitere Erörterungen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

hi comme

Kai Tellkamp

Landesvorsitzender